KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2023

Nr. 2023/1722

Rüttenen: Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für die Widlisbachquelle der Wasserversorgung Langendorf / Behandlung der Beschwerde

---

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den kommunalen Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Widlisbachquelle (VEGAS Nr. 607231002) zur Genehmigung. Die im Norden des Grundstücks GB Rüttenen Nr. 242 gefasste Widlisbachquelle stellt einen der beiden primären Bezugsorte der öffentlichen Wasserversorgung Langendorfs dar, die von der Bürgergemeinde Langendorf (BGL) betrieben wird.

1.2 Die rechtsgültige, seinerzeit im kantonalen Nutzungsplanverfahren ausgeschiedene, Grundwasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 5931 vom 3. November 1981 genehmigt. Sie entspricht den aktuellen rechtlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in verschiedener Hinsicht nicht mehr. Sie muss deshalb überarbeitet und neu ausgeschieden werden.

1.3 Die ersten Schritte der von der BGL iniziierten Schutzzonenüberarbeitung gehen bereits auf das Jahr 1999 - das Jahr des Inkrafttretens der GSchV - zurück. Aus verschiedenen, an dieser Stelle nicht mehr darzulegenden Gründen ist das Verfahren ab dem Jahr 2008 jedoch ins Stocken geraten und - in Absprache und Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Umwelt (AfU) - erst im Jahr 2016 wieder aufgenommen und vorangetrieben worden.

1.4 Mit Beschluss vom 25. Oktober 2021 hat der Gemeinderat Rüttenen den neuen Schutzzonenplan und das zugehörige neue Schutzzonenreglement zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet; dies unter Abweisung von drei Einsprachen. Näheres zum Verfahrensablauf ist den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Nach ordentlicher Publikation im amtlichen Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt vom 12. Juli 2018 lagen die Schutzzonenakten (Plan und Reglement; orientierungshalber ferner der hydrogeologische Bericht) ab dem 16. Juli 2018 bis am 16. August 2018 bei der Gemeindeverwaltung Rüttenen öffentlich auf. Während der Auflagefrist gingen dem Gemeinderat Rüttenen sechs Einsprachen zu; darunter jene des nachmaligen Beschwerdeführers Jürg von Wartburg. Nach der Stellungnahme der BGL zu den Einsprachen, einer "Auskunftssitzung" der Planungskommission Rüttenen mit sämtlichen Einsprechern und dem Ergehen von vier Repliken wurde das Schutzzonenreglement in drei Punkten geringfügig angepasst (vgl. die rev. Fassung vom 28. Januar 2020 sowie nachfolgend). Im Zeitraum vom 24. Juni

2020 bis am 24. August 2020 fanden alsdann Einspracheverhandlungen mit allen Einsprechern statt, in deren Gefolge drei der sechs Einsprecher ihre Einsprachen zurückgezogen haben.

Am 25. Oktober 2021 beschloss der Gemeinderat Rüttenen den neuen Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung; die drei noch offenen Einsprachen wies er ab.

Das vom Gemeinderat beschlossene Schutzzonenreglement weist im Vergleich mit dem im Sommer 2018 öffentlich aufgelegenen die folgenden drei Anpassungen auf:

- In Art. 5 Abs. 6 ist das vierte Lemma mit folgendem (drittem) Satz ergänzt: " … Im Westen ist ergänzend die Zusatztafel 'Für Anwohner und Zubringerdienst bis Schützenhaus gestattet' anzubringen. …" (vgl. dazu bereits vorstehend).

- Im Anhang 3 (Gefahrenkataster nach Art. 4.1) / Rubrik "Konflikte ohne Gefährdungsabschätzung im Rahmen der Schutzzonenausscheidung" sind im Punkt Nr. 6 (Weidegang und Tränkstellen in S2 und S3) die zu treffenden Massnahmen neu wie folgt umschrieben: "Stationäre Tränkstellen und Fressplätze in S2 sind verboten und müssen mehrmals jährlich umgestellt oder die beweideten Kompartimente mehrmals jährlich rotiert werden. In S3 Tränkstellen min. jährlich umstellen oder Beweidung rotieren. Permanente Tränkstellen befestigen, abdichten und in Güllegrube entwässern." (vgl. dazu bereits vorstehend).

- Art. 8 Abs. 6 ist ersatzlos gestrichen.

Die drei abschlägigen Einspracheentscheide wurden den Einsprechern mit Verfügungen vom 17. November 2021 eröffnet.

Einsprecher Jürg von Wartburg gelangte am 26. November 2021 (Datum der Postaufgabe; Eingabe datiert mit dem 23. November 2021) mit Beschwerde an den Regierungsrat. Er beantragt explizit, was folgt:

" 1. Das aufliegende Projekt mit dem Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement sei abzuweisen.

2. Eventualiter seien die Schutzzone so zu planen bzw. das Schutzzonenreglement so anzupassen, dass möglichst wenig landwirtschaftliches Kulturland von mir betroffen ist bzw. die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Flächen, die bestehenden Gebäude und mögliche neue Bauvorhaben möglichst gering sind.

3. Für die sich in meinem Eigentum befindliche Fläche, welche durch die Schutzzone betroffen ist, stelle ich hiermit vorsorglich folgende Begehren:
   a. Die Schutzzone S3 ist so anzupassen, dass sie möglichst klein ausfällt und die Weiterentwicklung des vorhandenen Betriebes nicht beeinträchtigt.
   b. Sollte es nicht möglich sein, die bestehenden Gebäude aus der Schutzzone S3 zu nehmen, sind mir mögliche bauliche Massnahmen, höhere Kosten beim Unterhalt und vorgeschriebene Kontrollen vollumfänglich zu entschädigen.
   c. Meine gesamte Fläche, welche in der Schutzzone S3 liegt, ist mir durch Realersatz zu kompensieren.
   d. Die Kompensation hat so zu erfolgen, dass sich die Parzellenzahl meines Landwirtschaftsbetriebes nicht vergrössert und die Grösse der einzelnen Parzelle[n] eine zeitgemässe Bewirtschaftung ermöglicht. Zudem ist ein direkter Weidezugang von den bestehenden Gebäuden aus notwendig.
   e. Sollte ein Realersatz nicht möglich sein, sind mir die […] Mindererträge und die Mehraufwände entsprechend den landesüblich gültigen Ansätzen zu entschädigen.

Eine entsprechende Vereinbarung ist vor Beginn des Inkrafttretens des Schutzzonenreglements abzuschliessen.

4. Sämtliche Kosten dieser Einsprache sind von der Einwohnergemeinde Rüttenen bzw. der Bürgergemeinde Langendorf zu übernehmen. Weiter verlange ich eine angemessene Parteientschädigung."

Auf die zugehörige Begründung wird, soweit erheblich, nachfolgend näher eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 erklärt der Gemeinderat Rüttenen Festhalten am angefochtenen Einspracheentscheid und verweist zur Begründung (ohne Ergänzungen) auf seine damaligen Erwägungen.

Die BGL wurde versehentlich nicht zur Stellungnahme zur Beschwerde eingeladen. Da die Beschwerde indessen abzuweisen sein wird (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.3), erwächst ihr daraus kein Nachteil. Der vorliegende Beschluss jedoch ist ihr förmlich zu eröffnen.

Das AfU (Abteilung Wasser / Fachbereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung) gab am 30. Juni 2022 eine detaillierte Stellungnahme zur Beschwerde ab. Es beantragt deren Abweisung in allen Punkten [ausgenommen die Kosten- und Entschädigungsfrage (Rechtsbegehren Nr. 4), wozu es sich nicht äussert]. Auf die Begründung wird - soweit entscheiderheblich - wiederum in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen; ansonsten wird auf die Stellungnahme selbst verwiesen.

Die Stellungnahme des AfU wurde dem Beschwerdeführer vom Bau- und Justizdepartement (BJD) am 13. Juli 2022 zur Kenntnis gebracht, verbunden mit der Einladung zur allfälligen Gegenäusserung bis am 12. August 2022. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um Fristerstreckung bis am 2. September 2022 entsprach das BJD am 27. Juli 2022. Das ferner gestellte Gesuch um Akteneinsicht (Akten der Einwohnergemeinde Rüttenen) betreffend wies das BJD den Beschwerdeführer darauf hin, dass dieselben - nach vorgängiger Anmeldung - während der Bürozeiten bei ihm eingesehen werden könnten.

Der Beschwerdeführer replizierte (versehentlich datiert mit dem "2. 11. 2022") fristgerecht am 2. September 2022. Er hält (implizit) an den Beschwerdebegehren unverändert fest. Die Begründung betreffend wird abermals auf die nachfolgenden Erwägungen und im Übrigen auf die Akten verwiesen.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die Nutzungspläne - wozu auch Schutzzonenpläne gehören - sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück.

2.3 Behandlung der Beschwerde von Jürg von Wartburg, Lindenhof 52, 4522 Rüttenen

2.3.1 Eintreten

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Nach § 17 Abs. 1 PGB kann gegen den Entscheid des Gemeinderats innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Nach § 12 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an dessen/deren Aufhebung oder Änderung hat.

Als Eigentümer von Grundstücken in der bestehenden wie auch neu vorgesehenen Grundwasserschutzzone S3 - vorab der Parzelle GB Rüttenen Nr. 162 - ist der Beschwerdeführer zur frist- und formgerecht (vgl. §§ 32 Abs. 1 und 33 Abs. 1 VRG) erhobenen Beschwerde ohne weiteres legitimiert. Auf letztere ist folglich grundsätzlich einzutreten.

Nicht einzutreten ist auf die Anträge Nrn. 3b - 3e, die auf die Entschädigung geltend gemachter Eigentumsbeschränkungen gerichtet sind. Entschädigungsforderungen werden nicht im Verfahren der Nutzungsplanung beurteilt - und ebensowenig vom Regierungsrat. Gegebenenfalls entschädigungspflichtig ist die BGL als Fassungsinhaberin [vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. c Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)]. Sollte mit ihr keine Verständigung zu erzielen sein, wäre vom Beschwerdeführer das Schätzungsverfahren vor der Kantonalen Schätzungskommission anzustrengen, mit anschliessender Rekursmöglichkeit ans Verwaltungsgericht [vgl. § 231 Abs. 1 des kant. Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1)].

2.3.2 Materielle Beurteilung

2.3.2.1 Wesentliche Argumentation von Beschwerdeführer und AfU

a) Die streitgegenständliche Nutzungsplanung betreffend beantragt der Beschwerdeführer (sinngemäss), diese (d. h. der neue Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement) sei - so wie öffentlich aufgelegen - vom Regierungsrat nicht zu genehmigen (vgl. Antrag Nr. 1). Eventualiter sei die streitige Planungssache an den Gemeinderat Rüttenen zurückzuweisen, nämlich zur Überarbeitung (von Plan und Reglement) dahingehend, dass möglichst wenig des von ihm bewirtschafteten Kulturlandes davon überhaupt betroffen sei respektive - soweit doch betroffen - die Auswirkungen (Einschränkungen bei der Bewirtschaftung) möglichst gering ausfielen (vgl. Antrag Nr. 2). Konkret sei die sein Grundeigentum tangierende Schutzzone S3 so restriktiv wie möglich zu dimensionieren und (inhaltlich) so auszugestalten, dass die Weiterentwicklung seines landwirtschaftlichen Betriebes nicht beeinträchtigt werde (vgl. Antrag Nr. 3a).

Zur Begründung macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, für die künftige Entwicklung seines Betriebes sei es sehr wichtig, dass möglichst wenig Kulturland von der Schutzzone (S3) betroffen werde, insbesondere der Laufstall und das Wohngebäude von dieser nicht erfasst würden. Tatsächlich aber scheine die getroffene nördliche Abgrenzung der Zone S3, die gemäss Plan im Westen vorerst der Oberrüttenenstrasse folge und alsdann - weiter östlich - mitten durch den Gebäudebestand auf der Parzelle Nr. 162 führe, vielmehr optisch wahrnehmbaren Grenzen (Strasse/Bauzonengrenze bzw. arealinterne Erschliessung auf GB Nr. 162) statt - wie angezeigt - hydrogeologischen Gegebenheiten zu folgen. Bezüglich letzterer würden im aufgelegenen Bericht denn auch bloss Annahmen getroffen. Die (nördliche) Abgrenzung der Zone S3 müsse deshalb als wissenschaftlich nicht belegt, ja willkürlich beurteilt werden, zumal seines Wissens im fraglichen Bereich auch keine neuen Färbversuche vorgenommen worden seien. Der hydrogeologische Bericht baue vielmehr auf alten Grundlagen auf. Angezeigt sei deshalb eine

nochmalige Prüfung der Dimensionierung/Abgrenzung der Zone S3, vorzugsweise durch ein anderes Büro, wobei ihm der Befund zur Stellungnahme zu überlassen sei.

Ferner schränke das neue Schutzzonenreglement die Bewirtschaftung in der Zone S3 wesentlich stärker ein als dies bis anhin - unter Geltung des bisherigen Reglements - der Fall gewesen sei. So etwa seien (permanent genutzte) stationäre Tränkestellen neu nur noch zulässig, wenn sie befestigt seien, was in Hanglage aber nicht zielführend sei (oberflächiger Abfluss des Schmutzwassers über die befestigte Fläche hinaus). In Frage kämen deshalb nur noch regelmässig zu verlegende - mobile - Tränkestellen, deren Betrieb jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden sei (regelmässiges Verstellen und Hinführen des Wassers mit dem Traktor) und zudem die Grasnarbe belaste, oder aber (unbefestigte) stationäre Tränkestellen in Kombination mit einem rotierenden - folglich nicht permanenten - Weidebetrieb. Bezüglich der Kälberweide unmittelbar bei den Gebäuden vermöge er den geforderten rotierenden Weidebetrieb jedoch nicht einzurichten bzw. zu gewährleisten. Anders als vom Gemeinderat erwogen, seien seine in der Einsprache erhobenen Vorbehalte durch die nunmehrige Zulassung der genannten unbefestigten stationären Tränkestellen bei rotierendem Weidebetrieb (vgl. die unter Ziff. 2.1 erwähnte Reglementsänderung) deshalb nicht hinfällig geworden. Die Bestimmung sodann, dass Drainagen aus der Zone S3 neu nicht mehr durch die Zone S2 abgeleitet werden dürften, führe zu kostenintensiven Sanierungsarbeiten (Erstellung neuer Leitungen und Gräben, ggf. einhergehend mit Verlust an Kulturland, sicher aber gepaart mit Umtrieben während und nach der Bauphase). Zu diesem Vorbringen habe sich der Gemeinderat überhaupt nicht geäussert.

Im Übrigen sei der Gemeinderat nur teilweise auf seine Argumentation in der "nachträglich eingereichten Stellungnahme" (meint: vom 27. Februar 2019; unter Ziff. 2.1, im 1. Abschnitt, als "Replik" bezeichnet) eingegangen.

Soweit sich die Begründung auf Anträge bezieht, auf die im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten ist (vgl. dazu vorstehend Ziff. 2.3.1), kann auf ihre hiesige Wiedergabe verzichtet werden.

b) In seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022 setzt sich das AfU in umfassender Weise mit der faktischen wie rechtlichen Situation (Ist- und Sollzustand) im Allgemeinen und nicht weniger detailliert mit den einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander. Eine geraffte Darstellung seiner Argumentation, ohne diese inhaltlich zu verfälschen, erscheint kaum möglich. Es erweist sich deshalb als angezeigt, an dieser Stelle auf die (dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebrachte) Stellungnahme selbst zu verweisen.

c) In seiner Replik vom 2. September 2022 rügt der Beschwerdeführer die Ausführungen des AfU als unbelegt und folglich nicht nachvollziehbar. Im Einzelnen verhalte es sich wie folgt:

- Der neu in die Zone S3 einbezogene nordwestliche Bereich der Parzelle Nr. 162 (südlich des Hofes bzw. der Oberrüttenenstrasse) falle gegen Westen ab. Damit könne er nicht im Zustrombereich der Quelle liegen. Die entsprechende Ausdehnung der Schutzzone mache folglich keinen Sinn; es sei davon abzusehen. Solle an der vorgesehenen Ausdehnung festgehalten werden, sei deren Erforderlichkeit mittels eines Markierversuches zu belegen (keine Ausdehnung allein gestützt auf Überlegungen zur Praktikabilität der Abgrenzung im Gelände).
- Dem Beschwerdeführer dürfe nicht unterstellt werden, den (im Jahr 2008 bewilligten) neuen Milchviehstall (Baute Nr. 56) wissentlich im Bereich der (rechtsgültigen wie neuen) Zone S3 erstellt zu haben. Der Stall wäre seinerzeit nämlich sehr wohl weiter nördlich geplant und errichtet worden, wäre bereits bekannt gewesen, dass der Norden der Parzelle Nr. 162 im Zuge der Neuausscheidung der Schutzzone aus dieser entlassen würde. Dabei hätte die Schutzzone bereits seit dem Jahr 1999 (Inkrafttreten der GSchV) neu ausgeschieden werden müssen. Der heutige Zustand (Standort in S3) gehe folglich vielmehr zulasten der Standortgemeinde bzw. des Kantons.

2.3.2.2 Erwägungen des Regierungsrats

a) Der Beschwerdeführer rügt (sinngemäss) eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Gemeinderat. Letzterer habe seinen Einspracheentscheid (vom 17. November 2021) nicht hinreichend begründet. Insbesondere sei er "… nur teilweise auf … [seine] nachträglich eingereichte Stellungnahme (Einsprachepräzisierung und Begründungen) eingegangen …" (vgl. Beschwerde vom 23. November 2021, ganz am Schluss).

aa) Nach § 21 Abs. 1 VRG sind "Verfügungen und Entscheide … so weit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben zu begründen …" (Ausnahmen: vgl. § 21bis VRG). Als Teilaspekt des rechtlichen Gehörs ist der Anspruch des Rechtsunterworfenen auf Begründung ferner verfassungsrechtlich geschützt [vgl. Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)]. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Begründung eines Entscheides so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. etwa: BGE 138 IV 81, Erw. 2.2; BGE 136 I 229, Erw. 5.2; BGE 134 I 83 Erw. 4.2; BGE 112 Ia 107, Erw. 2b).

bb) Ein Vergleich der beiden Eingaben des Beschwerdeführers im Einspracheverfahren (Einsprache vom 13. August 2018 und Einspracheergänzung bzw. Replik vom 27. Februar 2019) mit dem Einspracheentscheid macht augenfällig, dass der Gemeinderat von seiner "Befugnis", sich nicht mit jeder Behauptung und jedem Einwand auseinanderzusetzen zu müssen, relativ freizügig Gebrauch gemacht hat. Rein äusserlich stehen gut zehn Seiten einsprecherischer Argumentation Erwägungen von knapp eineinhalb Seiten gegenüber. Vor allem aber hat der Gemeinderat seine Kognition, die - vergleichbar mit der Ermessensausübung - nicht nur Recht, sondern zugleich Pflicht ist, "ziemlich restriktiv" interpretiert, wenn er zum Thema Dimensionierung/Abgrenzung der Schutzzone u.a. ausführt: "Grundlage für die Auslegung der Schutzzonen S1, S2 und S3 ist der hydrogeologische Bericht der Firma SolGeo. Es ist nicht Aufgabe des Gemeinderats, den Verlauf der Zonengrenzen fachlich zu beurteilen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Fachleute ihr Handwerk verstehen."

Wie die Beschwerdeschrift vom 23. November 2021 und die Replik vom 2. September 2022 aufzeigen, ist es dem Beschwerdeführer vorliegend zwar gelungen, den gemeinderätlichen Einspracheentscheid sachgerecht anzufechten. Dies jedoch dürfte eher dem Umstand geschuldet sein, dass sich der Beschwerdeführer - nämlich bereits im Zusammenhang mit seiner früheren Einsprache - vertieft mit den Planungsakten auseinandergesetzt hat, wovon insbesondere seine umfassende Eingabe (Replik) vom 27. Februar 2019 an den Gemeinderat zeugt. M.a.W. kommt man nicht umhin, die gemeinderätliche Entscheidbegründung als den vom Bundesgericht umschriebenen Minimalanforderungen *nicht* genügend zu beurteilen. Damit geht eine Verletzung des beschwerdeführerischen Anspruchs auf rechtliches Gehör einher.

cc) Bei genauer Betrachtung gesteht der Gemeinderat mit seiner Argumentation (vgl. lit. bb, erster Abschnitt, a.E.) seine Überforderung mit der zu beurteilenden Materie ein, was ihm - als kommunale politische Milizbehörde - nicht einmal zum Vorwurf gereichen kann, vielmehr von Aufrichtigkeit zeugt. So handelt es sich bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um eine hochgradig technische Angelegenheit, die Kenntnisse der Hydrogeologie in einer Tiefe erfordert, wie sie wohl nur im Zuge eines entsprechenden Hochschulstudiums erworben werden können. Entsprechend werden die Planungsakten (Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement) wie die diesen zugrundeliegenden Erhebungen denn jeweils von spezialisierten Geologie-

büros erarbeitet bzw. vorgenommen. Dessen ungeachtet ist in seiner Eigenschaft als kommunale Planungsbehörde (vgl. § 16 Abs. 3 PBG) im Kanton Solothurn letztlich der Gemeinderat dazu berufen, solche Zonen auszuscheiden [vgl. § 83 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)] und über die dagegen erhobenen Einsprachen zu befinden; sei es - wie vorliegend - auf Antrag [und gestützt auf Erhebungen (vgl. Art. 20 Abs. 2 lit. a GSchG)] einer aussenstehenden Fassungsinhaberin oder - und wohl den Regelfall bildend - gar in eigener Sache (Identität von Standortgemeinde und Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung). Vorliegend (aussenstehende Fassungsinhaberin und demzufolge Bestehen einer Dreieckskonstellation) mündet die Problematik letztlich in die Frage, ob der Gemeinderat Rüttenen, nämlich in Anlehnung an das Baugesuchsverfahren [vgl. etwa § 13 Abs. 2 Kantonale Bauverordnung (KBV; BGS 711.61)], gehalten gewesen wäre, sich den nötigen Sachverstand durch Beizug eines Dritten - eines *anderen* Geologiebüros - zu verschaffen, d. h. die von der Gesuchstellerin beigebrachten Unterlagen drittseitig überprüfen zu lassen und sich zudem bei der Einspracheerledigung fachlich unterstützen zu lassen. Gegen diese Sichtweise spricht allerdings der Umstand, dass die Planungsunterlagen vor ihrer öffentlichen Auflage eine umfassende Vorprüfung durch das AfU (Fachbereich Grundwasserschutz und Wasserversorgung), wo das erforderliche Fachwissen zweifellos vorhanden ist, durchlaufen hat. Darin liegt denn auch ein wesentlicher Unterschied zum angesprochenen Baubewilligungsverfahren, wo sich eine örtliche Baubehörde *unvermittelt* mit einem komplexen, ihre fachliche Kompetenz ggf. übersteigenden Baugesuch konfrontiert sehen kann.

Die Problematik ist die folgende: Die Festlegung einer Grundwasserschutzzone erfolgt im Verfahren der Nutzungsplanung, und zwar üblicherweise in einem kommunalen Verfahren (vgl. bereits vorstehend). Der Planungsgegenstand (Schutzzone) hingegen unterscheidet sich erheblich von gängigen Inhalten kommunaler Nutzungsplanung (wie etwa jenem eines Bauzonenplans). Im Speziellen kommt der Planungsbehörde bei der Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone praktisch kein Planungsermessen zu, wie es Art. 2 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) Planungsträgern explizit vorbehält und wie es auch § 18 Abs. 2 PBG wahrt, indem der Regierungsrat (rechtmässigen und übergeordneten Planungen nicht widersprechenden) kommunalen Planungen die Genehmigung allein im Falle *offensichtlicher* Unzweckmässigkeit versagen darf. Sowohl die Dimensionierung der Teilzonen S1 - S3 als auch die darin jeweils geltenden Nutzungsbeschränkungen sind weitestgehend durch Regelwerke [insb. die GSchV und sich darauf stützende Wegleitungen von Bundesbehörden, insb. des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)] vorgegeben, und zwar mit hohem Detaillierungsgrad. Bei genauer Betrachtung erschöpft sich das Planungsermessen des Gemeinderats in der Beantwortung der Frage, ob die Zone neu ausgeschieden werden kann und soll oder ob zufolge eines Missverhältnisses zwischen ihrer Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung und den zu verzeichnenden Nutzungskonflikten vielmehr die Quellfassung aufzugeben ist. Teils wird in der Literatur denn auch die Frage aufgeworfen, ob es sich bei einem Schutzzonenplan überhaupt um eine Planungsmassnahme gemäss RPG oder nicht vielmehr um eine sich auf das eidg. Gewässerschutzrecht stützende Verfügung handelt [vgl. Hettich Peter/Jansen Luc/Norer Roland (Hrsg.), Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich - Basel - Genf 2016, N 21 zu Art. 20 GSchG]. B. Wagner Pfeifer hält zur Frage fest: "Über die definitiven Grenzen und die notwendigen Eigentumsbeschränkungen entscheidet die vom kantonalen Recht bezeichnete kantonale oder kommunale Vollzugsbehörde. Obwohl die Abgrenzung der Grundwasserschutzzonen parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Wirkungen hat, ähnlich der raumplanungsrechtlichen Nutzungsplanung, untersteht das Verfahren nicht von Bundesrechts wegen den Bestimmungen des RPG über Nutzungspläne. Sieht das kantonale Recht für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen ein eigenes Verfahren vor, so bildet die Zonenfestsetzung eine gewässerschutzrechtliche Verfügung. Das Bundesrecht verlangt weder ein öffentliches Planauflageverfahren noch kommen in einem gewässerschutzrechtlichen Verfahren die Bestimmungen über den Rechtsschutz gemäss Art. 33, 34 RPG zum Tragen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör richtet sich nach kantonalem Recht bzw. Art. 29 Abs. 2 BV. Entsprechendes gilt für einen allfälligen Genehmigungsvorbehalt, wie ihn Art. 26 RPG für das Nutzungsplanverfahren vorsieht" [Wagner Pfeifer Beatrice, Umwelt-

recht - Besondere Regelungsbereiche, Ein Handbuch zu Spezialgebieten des Umweltrechts: Störfallvorsorge, umweltrechtliche Aspekte des Chemikalienrechts, Abfallrecht, Altlasten, Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Wald u.a., 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, S. 316 f.].

dd) Es stellt nun sich die Frage, wie vor diesem Hintergrund mit der vorstehend festgestellten Gehörsverletzung durch den Gemeinderat umzugehen ist. Grundsätzlich führt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die korrekte Gehörsgewährung [hier: zureichende Begründung des angefochtenen Entscheids] im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs jedoch ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. dazu etwa BGE 137 I 195, Erw. 2.3.2; BGE 136 V 117 Erw. 4.2.2.2; BGE 133 I 201 Erw. 2.2; BGE 127 V 431, Erw. 3d/aa; BGE 110 Ia 81, Erw. 5d).

Vor dem geschilderten Hintergrund (techn. Komplexität der Schutzzonenausscheidung) ist die vom Gemeinderat begangene Gehörsverletzung sicher keine besonders schwerwiegende - und damit grundsätzlich heilbar. Zu prüfen ist deshalb weiter, wie es sich mit der vom Bundesgericht weiter definierten Voraussetzung der "umfassenden Kognition" der Beschwerdeinstanz ["… wenn der Berechtigte die Möglichkeit hatte, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die zu freier Prüfung aller Fragen befugt war, welche der untern Instanz hätten unterbreitet werden können …" (BGE 110 Ia Erw. 5d)] verhält. Nach § 18 Abs. 2 PBG, der gegenüber § 30 Abs. 1 VRG eine Spezialbestimmung darstellt, ist die Kognition des Regierungsrates in Planungssachen eine beschränkte. "Einfache Unangemessenheit" kann nicht gerügt werden; der Regierungsrat darf nur bei "offensichtlicher Unzweckmässigkeit" einschreiten. § 18 Abs. 2 PBG, der - wie bereits angesprochen - nichts anderes als das Pendant bzw. die logische Ergänzung zu Art. 2 Abs. 3 RPG darstellt, zielt indessen auf Nutzungsplanungen im herkömmlichen Sinn ab, d. h. auf Planungsgegenstände, wo dem Planungsträger bewusst ein Gestaltungsermessen zustehen soll. Paradebeispiele solcher Planungsgegenstände bilden die Bauzonenordnung (Bauzonenplan und zugehöriges Zonenreglement) und Gestaltungspläne; ferner, wenn auch bereits etwas weniger prominent, die Ordnung der Erschliessung. Bei der Festlegung einer Grundwasserschutzzone hingegen steht dem Gemeinderat dieses Ermessen, wie bereits ausgeführt, gerade nicht zu. Die (kommunale) Nutzungsplanung ist im Kanton Solothurn zwar das massgebende Verfahren - das "Gefäss" - für die Festlegung von Grundwasserschutzzonen. Der dem Planungsträger dabei zukommende Gestaltungsspielraum ist jedoch äusserst marginal. Insofern ist es auch angängig, in solchen Planungsverfahren die dem Regierungsrat zustehende Prüfungsbefugnis weniger zurückhaltend auszulegen. M.a.W. nimmt der Regierungsrat vorliegend in Anspruch, die angefochtene Planung unbesehen von § 18 Abs. 2 PBG umfassend zu überprüfen.

ee) Die vom Beschwerdeführer gerügte Gehörsverletzung ist demnach im vorliegenden Verfahren vor dem Regierungsrat heilbar. Dieser Befund gereicht dem Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht zum Nachteil, denn: Wie vom AfU richtig festgestellt, hat er die sich unmittelbar aus der GSchV ergebenden Nutzungsbeschränkungen bereits heute zu beachten, wobei die rechtsgültige Zone S3 deutlich grösser ist als die neu vorgesehene.

Die Heilung wiederum setzt voraus, dass sich der Regierungsrat mit den vom Beschwerdeführer im Einspracheverfahren vorgetragenen, vom Gemeinderat jedoch nicht behandelten wesentlichen Vorbringen auseinandersetzt.

Der weit überwiegende Teil der im Einspracheverfahren unbeantwortet gebliebenen Vorbringen des Beschwerdeführers, die sich insbesondere in seiner Eingabe an den Gemeinderat vom 27. Februar 2019 finden, ist bereits durch das AfU eingehend behandelt worden, nämlich in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022. Diese wiederum wird vom Regierungsrat inhaltlich vorbehaltlos bestätigt. Insofern erübrigt es sich, auf diese Vorbringen nachfolgend abermals einzugehen. Vielmehr darf die Stellungnahme des AfU als Bestandteil der regierungsrätlichen Erwägungen verstanden werden. Soweit indessen noch offen/unbehandelt, ist auf diese Vorbringen nachfolgend einzugehen.

ff) Der festgestellten Verletzung des Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers ist bei der Kostenverteilung Rechnung zu tragen.

b) aa) Dass und weshalb die Widlisbachquelle und ihr Schutz (vor Verunreinigungen) von grosser Bedeutung sind, hat das AfU in seiner Stellungnahme unter dem Titel "Ausgangslage" einlässlich dargelegt: Die Widlisbachquelle gehört zu den ergiebigsten am Jurasüdfuss im Raum Solothurn. Im Zuge der laufenden Richtplananpassung 2021 soll sie deshalb als "Quellfassung von regionaler Bedeutung" in den Richtplan aufgenommen werden - zusammen mit 43 weiteren Quellfassungen und Grundwasserpumpwerken kantonsweit. Damit dieser Stellenwert erhalten bleibt respektive erhalten werden kann, sind Grundwasserschutzmassnahmen von zentraler Bedeutung. Entsprechend hat der Kanton (AfU) die Arbeiten zur Neuausscheidung der Schutzzone nach den Vorgaben der GSchV (in Sachen Dimensionierung und Nutzungsbeschränkungen) ab dem Jahr 2016 eng begleitet.

Damit ist selbstverständlich auch gesagt, dass die Aufgabe der Quellfassung (vgl. dazu oben lit. a/cc, 2. Abschnitt) ganz offensichtlich keine Option darstellt.

bb) Wie vorstehend (vgl. wiederum lit. a/cc, 2. Abschnitt) ebenfalls erwähnt, sind sowohl die Dimensionierung der Teilzonen S1 - S3 als auch die darin jeweils geltenden Nutzungsbeschränkungen weitestgehend durch die GSchV und die sich darauf stützenden Wegleitungen von Fachbehörden des Bundes - insb. des BAFU - vorgegeben. Den vollziehenden kommunalen und kantonalen Behörden kommt damit bei der Umsetzung des planerischen Gewässerschutzes (nach Art. 20 ff. GSchG, Art. 29 ff. GSchV und Anhang 4 zur GSchV) wenig bis kein Spielraum zu. Im Beschwerdeverfahren - auf entsprechende Rüge hin - zu prüfen ist jedoch, ob die massgeblichen geologischen Verhältnisse richtig erhoben worden und die relevanten gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen richtig angewendet worden sind. Dazu bedarf es der vom Beschwerdeführer beantragten Zweitbeurteilung durch eine/-n aussenstehende/-n Dritte/-n allerdings nicht. Die erforderliche Fach- und Rechtskenntnis ist bei der kantonalen Verwaltung (Bau- und Justizdepartement) durchaus vorhanden.

cc) Zu allen Vorbringen des Rekurrenten in der Beschwerdeschrift vom 23. November 2021 hat sich das AfU in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022 detailliert geäussert. Der Regierungsrat teilt die Ausführungen und Einschätzungen des AfU vorbehaltlos. Sie sind an dieser Stelle nicht zu wiederholen, indessen als Bestandteil der Begründung des vorliegenden Beschwerdeentscheids zu verstehen.

Kurze Ergänzungen sind insoweit anzubringen, als der Beschwerdeführer den Ausführungen des AfU in seiner Replik vom 2. September 2022 widerspricht oder als dieselben die von ihm bereits in seiner ergänzenden Stellungnahme an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Februar 2019 aufgeworfenen Fragen nicht (abschliessend) beantworten (zu letzteren siehe vorstehend lit. a / ee a.E.).

- Dimensionierung der Schutzzone / nördliche Abgrenzung der Zone S3 [siehe Replik vom 2. Sept. 2022, Beschwerde vom 23. Nov. 2021 (Ziff. 3 der Begründung) sowie Eingabe an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Febr. 2019 (Seiten 9 f., Rubrik "Abschliessend")]

Was die nördliche Abgrenzung der Zone S3 an sich betrifft, insbesondere den Umstand, dass der im Jahr 2008 bewilligte neue Laufstall von dieser erfasst wird, ist - in Anlehnung an die Ausführungen des AfU - nochmals Folgendes festzuhalten: Nach Ziff. 124 Abs. 2 von Anhang 4 zur GSchV ist der "… Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 … in der Regel mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2." Aus den Ausführungen des AfU ergibt sich nun unmissverständlich, dass - mit ihrer Ausdehnung von rund 250 m (im Zustrom der Quellfassung) - bereits die Zone S2 "recht zurückhaltend" dimensioniert worden ist (Bemessung bloss gemäss mittlerer statt gemäss dominierender Fliessgeschwindigkeit). So, um die betroffene landwirtschaftliche Nutzung nicht über Gebühr zu behindern. Und mit im Maximum 480 m Abstand zur Quellfassung fällt die nördliche Abgrenzung der Zone S3, verlaufend nördlich des neuen Stalls, nochmals etwas geringer aus, als es die GSchV für den Regelfall als Minimum vorschreibt. Der guten Ordnung halber ist übrigens noch festzuhalten, dass zwar der Stall - wie bereits bisher - auch von der neuen Zone S3 erfasst wird, nicht aber auch das Wohnhaus, wie es der Beschwerdeführer (indirekt) unterstellt ["Für die Entwicklung des Betriebes ist es sehr wichtig, dass … insbesondere die bestehenden Gebäude (Laufstall und Wohngebäude) nicht in der Schutzzone S3 liegen."]. Das Wohngebäude liegt auch künftig ausserhalb S3. Neu von der Zone S3 erfasst wird hingegen dessen südlich angrenzender Vorgarten.

Im Zentrum der beschwerdeführerischen Kritik steht die Erweiterung der Schutzzone S3 (im Vergleich zum Ist-Zustand) im Nordwesten ihrer neuen Auslegung. Konkret geht es um die unmittelbar südlich und südwestlich ans Wohngebäude des Lindenhofs anschliessende Kulturlandfläche im Umfang von rund 50 Aren. Gemäss Beschwerdeführer fällt das Terrain hier nicht nur gegen Süden, sondern - anders als weiter östlich - auch gegen Westen hin ab [schiefe Ebene], weshalb es gar nicht im Zuströmbereich der Quellfassung liegen könne. Der Einbezug dieser Fläche sei folglich geologisch nicht begründet, zumal hier auch kein Markierversuch vorgenommen worden sei. Die getroffene Abgrenzung der Schutzzone müsse deshalb als willkürlich bezeichnet werden.

Der Beschwerdeführer verkennt vorerst, dass die Abflussverhältnisse in den tiefer liegenden - Grundwasser führenden - Schichten nicht mit der Hangneigung an der Erdoberfläche übereinstimmen müssen. Soweit er weiter geltend macht, im Bereich der Schutzzonenerweiterung würden auch die Drainagen gegen Westen (nämlich ins Schulrainbächli) führen, und diesbezüglich aufs WebGIS verweist, ist festzustellen, dass letzteres im Bereich der vorgesehenen Schutzzonenerweiterung gar keine Drainageleitungen ausweist. Solche werden im WebGIS nur im südlichsten Drittel der Parzelle Nr. 162 dargestellt, und zwar (in dessen West-Ost-Ausdehnung) etwa mittig. Zutreffend ist hingegen, dass im umstrittenen Bereich (der Schutzzonenerweiterung) keine Markierversuche vorgenommen worden sind. Das AfU hält zu diesem Umstand fest, dass die "… Schutzzone im gesamten hangseitigen Zustrom des Fassungsstranges … obige [meint: die metrisch definierten] Abstände einhalten [müsse], weshalb der nordwestliche Bereich der Parzelle GB Rüttenen Nr. 162 zwischen Lindenhof und Oberrüttenenstrasse, welcher heute noch nicht in der Zone S3 … [liege], ebenfalls neu der Zone S3 zugewiesen …" worden sei (siehe Stellungnahme vom 30. Juni 2022, S. 4 Mitte). Auf Seite 6 hält es dazu weiter fest: "Weil die hydrogeologische Begrenzung einer Schutzzone oft keinen zweckmässigen Vollzug zulässt (Gebäude werden unterteilt, etc.), wird diese Begrenzung zweckmässig an Gegebenheiten im Gelände angepasst. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen und ist so auch in der Wegleitung Grundwasserschutz [des BAFU] aufgeführt." [Absatz] "Wie oben dargelegt, erfolgte die hydrogeologische Herleitung der Grundwasserschutzzone aufgrund eines Markierversuchs … . Die Ergebnisse dieses Markierversuchs wurden, wie üblich, in ein konzeptionelles (hydro)geologisches Modell überführt. Diese Modellvorstellung des Untergrundes wie auch die Erkenntnisse aus dem Markierversuch führten zur hydrogeologischen Umgrenzung der Zonen S2 und S3 (250 m bzw. 500 m ab Fassung). Die hydrogeologische äussere Begrenzung der Zone S3 liegt damit +/- im Bereich Oberrüttenenstrasse - Lindenhof. So wurde die Linie Oberrüttenenstrasse - Zufahrt zum neuen Betriebsgebäude als zweckmässig betrachtet. Sie basiert demnach auf einer praktikablen Umsetzung von wissenschaftlichen Überlegungen." [Absatz] "Da nur wenige Markierstoffe zur

Verfügung stehen und aufgrund der Konzeption von Markierversuchen ist es weder üblich noch möglich, jede (Teil-)Parzelle mit einem Markierversuch zu überprüfen. Deshalb wurde der Teilbereich von GB Nr. 163 [recte: 162], der neu der Zone S3 zugewiesen wurde, nur aus konzeptionellen Überlegungen in die Grundwasserschutzzone genommen. Eine Überprüfung mittels Markierversuch erscheint uns als nicht zweckmässig."

Das AfU vertritt - zusammengefasst - die Meinung, der Einbezug der von der neuen Zone S3 (in deren Nordwesten) zusätzlich erfassten Fläche sei auch angezeigt, ohne dass deren Lage im Zuströmbereich der Quellfassung wissenschaftlich abschliessend belegt sei; so einerseits aus konzeptionellen Überlegungen, wonach aufgrund der Neigung der Grundwasser führenden Schichten in Richtung Quellfassung das Grundwasser durchaus der Quelle zuströmen könne [vgl. u.a. vorstehend, wonach die Abflussverhältnisse im Untergrund durchaus von jenen an der Oberfläche abweichen können], und andererseits aus Gründen der Praktikabilität [Anlehnung der Abgrenzung an visuell wahrnehmbare Gegebenheiten im Gelände (konkret: Oberrüttenenstrasse als natürliche Abgrenzung gegen Norden)]. Ein zusätzlicher Markierversuch sei deshalb nicht erforderlich. Der Regierungsrat teilt diese Sichtweise. Dabei stützt er sich - über die Motive des AfU hinaus - auch auf die Umstände, dass die neu erfasste Fläche, gemessen an der Gesamtfläche der neuen Zone S3 auf der Parzelle Nr. 162, zwar immerhin knapp 10 % - aber auch nicht mehr - ausmacht, dass es um eine Zone S3 (mit wesentlich weniger einschneidenden Nutzungsbeschränken als in Zonen S2 oder gar S1) geht und dass die neue Zone S3 auf der Parzelle Nr. 162 insgesamt immer noch rund 140 Aren weniger beschlägt als die alte.

- Stallneubau im Jahr 2008 / Inkrafttreten der GSchV derweil bereits zu Beginn des Jahres 1999 [siehe Replik vom 2. Sept. 2022]

  Dem Beschwerdeführer ist vorbehaltlos zuzustimmen, dass die Lage des erst im Jahr 2008 bewilligten und neu errichteten Stalls am nördlichen Rand - jedoch noch innerhalb - der neuen Zone S3 eine unglückliche Situation darstellt. Indessen spricht er damit eine Entschädigungsfrage an, die nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist (vgl. dazu bereits oben Ziff. 2.3.1). Vorliegend geht es um die Neuausscheidung der Schutzzone, und weshalb auf den Einbezug des Stalls in die neue Zone S3 nicht verzichtet werden kann, hat das AfU überzeugend dargelegt. Immerhin sei zur "unglücklichen Chronologie" kurz das Folgende erwähnt: Tatsächlich verhält es sich so, dass die GSchV bereits seit dem 1. Januar 1999 in Geltung ist und dass seit ihrem Inkrafttreten u.a. auch die Pflicht bestand bzw. besteht, altrechtliche Schutzzonen zu überprüfen und - je nach Prüfungsbefund - anzupassen, neu auszuscheiden. Insofern ist es unglücklich, dass im Jahr 2008 für die Widlisbachquelle noch immer die alte Schutzzone in Kraft stand - und bis heute in Kraft steht. Immerhin ist zu beachten, dass es sich bei der Neuausscheidung von Grundwasserschutzzonen, welche auch den Umgang mit bestehenden Nutzungskonflikten beinhaltet, in der Regel bereits aus sachlichen Gründen um langwierige Verfahren handelt (zu den Umständen im vorliegenden Fall siehe die Stellungnahme des AfU vom 30. Juni 2022, S. 1). Dies mit der Folge, dass noch heute eine grössere Zahl von altrechtlichen Schutzzonen in Kraft steht und der Ablösung harrt.

- Kälberweide im unmittelbaren Hofbereich [siehe Beschwerde vom 23. November 2021, Ziff. 4 lit. a der Begründung]

  Hier sei - so der Beschwerdeführer - ein rotierender Weidebetrieb (Rotationsweide) nicht möglich, weshalb eine ortsfeste (unbefestigte) Tränkestelle ausser Betracht falle. Allerdings steht hier einer mobilen Tränke (als Alternative zum rotierenden Weidebetrieb) nichts entgegen. Da sich die Weide offenbar im unmittelbaren Hofbereich befindet, ist es zweifellos möglich, die periodisch zu verlegende mobile Tränke per Schlauch zu füllen, weshalb die als aufwendig und unzumutbar gerügte Zufuhr des Wassers per Traktor gar nicht erforderlich ist.

- Abstand der Kantonsstrasse vom Fassungsstrang [siehe Eingabe an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Febr. 2019 (Seite 1, Bemerkung zu Pkt. 7.2 des hydrogeologischen Berichts)]

  Der Beschwerdeführer rügt, horizontal gemessen sei der erforderliche 10-metrige Abstand zwischen dem südlichen Rand der Kantonsstrasse und dem Fassungsstrang auf GB Rüttenen Nr. 242 nicht eingehalten. Was das angesprochene Mindestmass von 10 m betrifft, bezieht sich der Beschwerdeführer offensichtlich auf S. 43 der Wegleitung Grundwasserschutz des BAFU, wo steht: "Grundsätzlich gilt: die Begrenzung der Zone S1 soll vom äussersten Rand eines Fassungselementes (Fassungsstrang, Horizontalfilterstrang, usw.) gemessen mindestens 10 m weit reichen." Diese Festlegung wiederum stützt sich auf Ziff. 122 Abs. 3 von Anhang 4 zur GSchV, wonach die Zone S1 "… die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage sowie deren unmittelbare Umgebung" umfassen soll. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass - in der Horizontalen gemessen - zwischen südlichem Strassenrand und nördlichem Rand des Fassungsstranges heute teils weniger als 10 m liegen. Im kritischsten Punkt dürften es, soweit aus dem Plan herauslesbar, rund 7,50 m sein. In der Diagonalen gemessen (Fassungsstrang liegt wesentlich tiefer als die Strassenoberfläche), dürfte der 10-metrige Abstand aber durchwegs eingehalten sein. Vorliegend erscheint es nun aber müssig, eine Diskussion darüber zu führen, ob der in der Wegleitung definierte Mindestabstand immer auch rein horizontal gemessen eingehalten sein muss oder ob es - sei es ausnahmsweise oder gar als Regel - genügt, wenn er bei diagonaler Messung eingehalten ist. Tatsache ist nämlich, dass sowohl die Strasse als auch der Fassungsstrang bereits vorbestehend sind, keine Neuanlagen zur Beurteilung anstehen, und dass die Verlegung des einen oder des andern (der Strasse gegen Norden oder des Fassungsstrangs gegen Süden) äusserst aufwendig wäre und sich damit ohne weiteres als klar unverhältnismässig erweist. Vielmehr stellt die beabsichtigte gewässerschutztechnische Sanierung der Strasse (vgl. dazu S. 8 der Stellungnahme des AfU vom 30. Juni 2022 sowie Anhang 3 des Schutzzonenreglements, Konflikt/Massnahme Nr. 2) zweifellos die adäquate Lösung dar.

- Fassungsstrang gegen Süden [siehe Eingabe an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Februar 2019 (Seite 2, Bemerkung zu Pkt. 8.1 des hydrogeologischen Berichts)]

  Früher erstreckte sich der Fassungsstrang nicht nur (über rund 135 m) in nordöstlich-südwestlicher Richtung über den nördlichen Bereich der Parzelle GB Rüttenen Nr. 242, sondern - von der hiesigen Brunnstube (bzw. Kontrollschacht 3KS01) aus - (ca. 60 m) weiter in Richtung Süden auf die Parzelle Nr. 412. Auf diesen unteren Teil des Fassungsstrangs soll gemäss aufgelegenem Schutzzonenplan verzichtet werden (Einkürzung), nämlich mit dem Ziel, die Schutzzone gegen Westen hin kleiner halten zu können. Als Massnahme ist vorgesehen, den Südteil des Strangs durch eine geschlossene Leitung zu ersetzen, nämlich ab der erwähnten Brunnstube. Diese Massnahme ist zwischenzeitlich auch bereits von der zuständigen kommunalen Baubehörde genehmigt und anschliessend von der Wasserversorgung Langendorf realisiert worden, was auch eine Bedingung für die Genehmigungsfähigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone ist.

  Der Beschwerdeführer ist nun der Meinung, diese Massnahme sei zwar richtig, für sich allein jedoch nicht ausreichend. So bestehe nach wie vor die Möglichkeit, dass von ausserhalb der Schutzzone zufliessendes Hangwasser zufolge Rückstaus über den verbleibenden - wenn auch höher liegenden - Teil des Stranges in die Fassung gelange. Erforderlich sei demnach zusätzlich das Abpumpen zurückgestauten Wassers.

  Aus geologischen und hydrogeologischen Überlegungen kann ein Rückstau und damit eine Gefährdung für die Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden. Im Zuge der hydrogeologischen Untersuchungen für die Schutzzonenüberarbeitung wurde der Grundwasserzutritt in den mittlerweile verschlossenen, südwärts gerichteten Fassungsstrang gemessen. Gemäss dieser 2001 ausgeführten Messungen fasste der fragliche Abschnitt der Quellfassung im Vergleich zur gesamten Quellschüttung nur eine verschwindend kleine bis vernachlässigbare Grundwassermenge (< 100 l/min bei einer Gesamtquellschüttung von mind. 1600 l/min). Dieser für die Wasserversorgung mengenmässig unbedeutende Wasserzutritt war auch mit ein Grund, weshalb der südwärts gerichtete Fassungsstrang verschlossen werden konnte. Es ist

davon auszugehen, dass die weiterhin anfallende, geringe Grund- oder besser Hangwassermenge im durchlässigen Leitungsgraben der mittlerweile verschlossenen Leitung im natürlichen Gefälle abfliesst. Dies entspricht auch dem natürlichen Grundwasserzustand vor Erstellung der Quellfassung. Die Erfahrungen mit der bereits realisierten Schliessung des Fassungsstrangs zeigen, dass weder qualitative Beeinträchtigungen beim gefassten Quellwasser wie auch ein allfälliger Grundwasseraufstau bei umliegenden Liegenschaften auftraten.

- Hostetbächli [siehe Eingabe an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Februar 2019 (Seite 2, Bemerkung zu Pkt. 8.9 des hydrogeologischen Berichts)]

  Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass es sich beim "Hostetbächli" nicht um ein (öffentliches) Oberflächengewässer - einen Bach - handelt, sondern vielmehr um eine offene Drainageleitung, die im Gewässerschutzbereich A_u beginne und anschliessend durch die Zonen S3 bis S1 führe. Seien nun aber, wie vom Schutzzonenplan/-reglement gefordert, geschlossene Drainageleitungen umzulegen, so müsse dies selbstredend und umso mehr auch für das Hostetbächli gelten.

  Die Sichtweise des Beschwerdeführers findet im WebGIS, dem sowohl die Oberflächengewässer als auch die Drainagen entnommen werden können, keine Stütze. Gemäss diesem handelt es sich beim Hostetbächli um einen Bach, der auf der Parzelle Nr. 162 (unmittelbar bei deren Aufeinandertreffen mit den Parzellen Nrn. 23 und 774) innerhalb der bestehenden wie neuen Zone S3 entspringt, nachfolgend - entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. 905 und 241 - auch die Zone S2 quert und, ohne die heutige wie auch künftige Zone S1 zu tangieren, nach Unterquerung der Kantonsstrasse unmittelbar westlich des Sportplatzes (Parzelle Nr. 799) in den Galmisbach mündet. Zwar nimmt das Hostetbächli auf seinem Lauf auch etwas Drainagewasser auf, allerdings nur solches ab der Parzelle Nr. 905, die neu vollumfänglich der Zone S2 zugeschlagen wird. Damit besteht hier klar kein Bedarf nach Umlegung (vgl. dazu auch Stellungnahme des AfU vom 30. Juni 2022, S. 7, Begründung 4b).

  Ein Oberflächengewässer ist aus Sicht des AfU zudem anders zu beurteilen als die unterirdische Ableitung von Drainagewasser: Während es sich bei letzterem um Abwasserleitungen handelt, bei denen im Falle von Undichtigkeiten Wasser direkt und ohne natürliche Reinigungswirkung im Untergrund versickert, ist bei Oberflächengewässern immer eine aktive biologische Bodenschicht oder Bachsohle vorhanden, welche allfällig versickerndes Wasser wirkungsvoll reinigen kann. Selbstredend muss aber, wie im Schutzzonenreglement festgehalten, der eingedolte Teil des Hostetbächli im Bereich des Fussballplatzes auf Dichtheit geprüft und bei Undichtheit sofort saniert werden.

- Freilandhaltung von Schweinen und Freilandauslauf für grössere Geflügelbestände [siehe Eingabe an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Februar 2019 (Seite 4 f., Bemerkung zu Pkt. 1.11 von Anhang 1 des Zonenreglements)]

  Ziffer 1.11 von Anhang 1 des Zonenreglements regelt die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Nutzungen ("Tätigkeiten") in den Teilzonen S1 bis S3.

  Der Beschwerdeführer sorgt sich um die Entwicklungsmöglichkeiten seines Betriebes. Diese seien von zentraler Bedeutung, um sich künftigen Veränderungen des Marktes anpassen zu können. Nur so sei die Existenz des Betriebes längerfristig gesichert. Beispielsweise sei bereits heute vorgesehen, den Betriebszweig Eierproduktion auszubauen. Künftig sollen deshalb 1'000 bis 1'500 Legehennen und 500 bis 1'000 Masttiere gehalten werden, wobei dafür (wegen der erforderlichen Betreuung) nur ein hofnaher Standort in Frage komme. Da die ebene Fläche nördlich und östlich der Betriebsgebäude (ausserhalb der Schutzzone) zwingend für den Ackerbau benötigt werde, komme für die Geflügelhaltung nur ein Standort südlich des neuen Stalls - und damit gelegen innerhalb S3 - in Frage. Auf dem Freilandauslauf des Geflügels sollten ferner - zur "Nachweide" - Schweine gehalten werden können. Auch Schweinefleisch stelle (nebst Gemüse/Obst/Beeren und Eiern) einen Zweig im direkt vermarkteten Produkteangebot dar. Diesen (in Richtung vermehrter Direktvermarktung zielenden) Ausbauvorhaben stünden das Verbot der Haltung von Freilandschweinen und die Einschränkungen betreffend Geflügelhaltung gemäss Ziff. 1.11 aber klar im Wege.

Gemäss Ziffer 1.11 von Anhang 1 des Zonenreglements ist die Freilandhaltung von Schweinen auch in der Teilzone S3 vorbehaltlos untersagt ("unzulässig"); nicht anders der Freilandauslauf für grosse Geflügelbestände. Diese Festlegungen gründen sowohl auf der Wegleitung «Grundwasserschutz» des BAFU ("Referenztabelle Landwirtschaft", vgl. a.a.O., S. 75) als auch auf dem Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» des BAFU und des BLW (Tabelle 2 auf S. 28) und stimmen mit den jeweiligen Referenztabellen inhaltlich exakt überein. Beide Vollzugshilfen sehen ein vorbehaltloses Verbot in Grundwasserschutzzonen vor, da diese Nutztierhaltungen unter anderem zu örtliche Nährstoffanreicherung und zu vegetationsfreie Flächen führen, weshalb Grundwasserschutzzonen auch als verbotene Standorte gelten. Gesetzliche Grundlage bildet Art. 31 Abs. 1 GSchV i.V.m. Ziffer 221 Abs. 1 lit. a von Anhang 4 zur GSchV. Der Planungsbehörde kommt folglich kein Spielraum zu, zumal auch kein Anlass zur Annahme besteht, die entsprechende Disposition beider Vollzugshilfen finden in der GSchV nicht hinreichend Halt.

Vgl. ferner die Stellungnahme des AfU vom 30. Juni 2022 (S. 6, Begründung 4), wonach diese Schranken bereits heute - unter der Herrschaft des rechtskräftigen Schutzzonenplans und -reglements - gelten.

- Drainage im Tälchen des Chrummrains [siehe Eingabe an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Februar 2019 (Seite 9 Mitte, Rubrik Gutachten SolGeo) sowie Stellungnahme des AfU vom 30. Juni 2022, Seite 7, Begründung 4b)]

  Der Umgang mit dem bestehenden Drainagesystem im Chrummrain, gelegen auf den Parzellen Nrn. 162 (im Norden), 905 (im Süden) und schliesslich 242 (südlich der Hauptstrasse), ist im Gefahrenkataster (Anhang 3 zum neuen Zonenreglement) als (Konfliktpunkt und) Massnahme Nr. 1 beschrieben, und zwar durchaus schlüssig. Das auf der oberliegenden Parzelle Nr. 162, gelegen in S3, anfallende Drainagewasser (Flächen ohne Gülleverbot) ist entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. 162 und 905 gegen Westen ins Schulrainbächli abzuleiten. Das bestehende Drainagesystem auf der Parzelle Nr. 162 endet talseitig auf der Kote von 570 m ü.M., das Schulrainbächli liegt rund 135 m westwärts auf der der Kote von 565 m ü.M., womit der Abfluss gegen Westen über eine neue Drainageableitung möglich ist. Das auf der Parzelle Nr. 905 (in S2) selbst anfallende und drainierte Wasser (Flächen mit Gülleverbot) darf selbstredend auch durch S2 abgeleitet werden, anschliessend aber nicht mehr - wie es heute der Fall ist - durch S1. Deshalb soll es künftig der Strassenentwässerung der (gewässerschutztechnisch zu sanierenden) Kantonsstrasse zugeführt werden. Ebenfalls unproblematisch ist der Umstand, dass das in der Nordostecke der Parzelle Nr. 905 anfallende (und hier drainierte) Wasser gegen Osten ins Hostetbächli abgeleitet wird (vgl. dazu vorstehend, Rubrik Hostetbächli). Insofern ist auch nicht einzusehen, inwiefern der Umgang mit dem Konfliktpunkt Nr. 1 fehlende Fachkompetenz des Verfassers des hydrogeologischen Berichts zum Ausdruck bringen soll.

- Fehlende öffentliche Mitwirkung / fehlende Informationsveranstaltung [siehe Eingabe an den Gemeinderat Rüttenen vom 27. Februar 2019 (Seite 10 oben)]

  Was die offenbar unterlassene öffentliche Mitwirkung (im Sinne von § 3 Abs. 2 PBG) betrifft, kann ohne weiteres auf die vorstehenden Ausführungen unter lit. a/cc verwiesen werden, wonach es sich bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um ein Nutzungsplanverfahren besonderer Natur handelt. Aus der Sicht des Regierungsrates konnte vorliegend deshalb auf eine eigentliche öffentliche Mitwirkung verzichtet werden, zumal der Kreis massgeblich betroffener Eigentümer sehr überschaubar ist. Nichts anderes ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung: Gemäss GER 4/2014 kann ein Mitwirkungsverfahren bei denjenigen Nutzungsplänen unterbleiben, bei denen wegen vorhandener Sachzwänge und geringfügigen, planerischen Änderungen kaum Möglichkeiten zur gestalterischen Einwirkung bestehen.

  Sehr wohl - und angesichts der (wenn auch zu Recht) unterlassenen öffentlichen Mitwirkung umso mehr - angezeigt gewesen wäre indessen eine Vorab-Information der betroffenen

Grundeigentümer, d. h. noch vor der öffentlichen Planauflage. Dass auch dies versäumt worden ist, wie es der Beschwerdeführer zurecht aufführt, ist zwar bedauerlich. Eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör wäre darin allerdings nicht zu erkennen, da es gerade die öffentliche Planauflage ist, mit welcher das rechtliche Gehör (in formalisierter Weise) gewährt wird. Im Übrigen ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer (wie auch die übrigen seinerzeitigen Einsprecher) im Zuge des Einspracheverfahrens vor dem Gemeinderat zweimal angehört worden ist (vgl. dazu oben Ziff. 2.1 am Anfang).

2.3.3 Fazit und Kostenregelung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde teilweise nicht einzutreten ist (Anträge Nrn. 3b - 3e); im Übrigen ist sie abzuweisen.

Dem Verfahrensausgang entsprechend wären die mit Fr. 1'800.00 zu beziffernden Verfahrenskosten [vgl. § 18 Abs. 1 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11)] an sich ungeteilt dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Angesichts der festgestellten, im vorliegenden Verfahren jedoch geheilten Gehörsverletzung sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten indessen bloss hälftig (im Umfang von Fr. 900.00) aufzuerlegen. Da dem Gemeinderat gleichzeitig keine grobe Fehlleistung angelastet werden kann, er folglich nicht kostenpflichtig ist (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 VRG), geht die andere Hälfte der Verfahrenskosten zulasten der Staatskasse.

Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von Fr. 900.00 ist durch den von ihm am 28. Dezember 2021 geleisteten Kostenvorschuss im Betrage von Fr. 1'800.00 gedeckt und mit diesem zu verrechnen. Der Überschuss von Fr. 900.00 ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Der Zuspruch von Parteientschädigungen fällt bereits insofern ausser Betracht, als kein Verfahrensbeteiligter anwaltlich vertreten ist.

2.4 Genehmigungsgebühr

Die Gebühr für die Genehmigung der Grundwasserschutzzone wird der im kommunalen Nutzungsplanverfahren federführenden Einwohnergemeinde Rüttenen in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr der Fassungseigentümerin (BGL) weiterverrechnen.

2.5 Weitere Quellnutzungen

Mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981 wurden nebst der Grundwasserschutzzone der Widlisbachquelle auch die Grundwasserschutzzonen der weiteren Quellen der Wasserversorgung Langendorf genehmigt. Es handelt sich dabei um die Brüggmoosquellen (Gemeindegebiet Langendorf und Oberdorf), die Weihermattquelle (Gemeindegebiet Langendorf) sowie die Quellen Busleten, Heimlisberg und Leewald (Gemeindegebiet Oberdorf).

Die Grundwasserschutzzonen der Brüggmoos- und Leewaldquellen wurden bereits an die Bestimmungen der GSchV angepasst und diejenige der Weihermattquelle wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Die verbleibenden, mit RRB Nr. 5931 genehmigten Grundwasserschutzzonen der Busletenquellen wie auch der Heimlisbergquelle sind weiterhin rechtsgültig, jedoch nach wie vor altrechtlicher Natur. Diese Schutzzonen werden mit vorliegendem Beschluss auch nicht angepasst und bleiben vorerst unverändert bestehen. Da diese Quellen heute weder Teil der öffentlichen Wasserversorgung sind noch eine ordentliche Nutzung künftig vorgesehen ist, besteht kein öffentliches Interesse im Sinne von Art. 20 Abs. 1 GSchG mehr an diesen Quellfassungen. Die BGL als Fassungseigentümerin wird deshalb aufgefordert, die hinfällig gewordenen Grundwasserschutzzonen innert zwei Jahren aufzuheben.

2.6 Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde im Sinne der obigen Erwägungen formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Widlisbachquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

3.1 Die bestehende Grundwasserschutzzone der Widlisbachquelle, genehmigt als kantonaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981, bestehend aus:

- Schutzzonenplan: «Quellgebiete Übersichtsplan, Schutzzone, Situation 1:10'000, Plan Nr. WV 72.52.1 vom 2.12.1980»

- Schutzzonenplan: «Quellgebiet Widlisbach, Schutzzone, Situation 1:1'000, Plan Nr. WV 72.52.2 vom 2.12.1980»

- Schutzzonenreglement: «Schutzzonen-Reglement für die Quellfassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf in den Einwohnergemeinden Oberdorf, Langendorf, Rüttenen»

wird aufgehoben.

3.2 Die mit RRB Nr. 5931 vom 3. November 1981 ebenfalls genehmigten Grundwasserschutzzonen der Busletenquellen und der Heimlisbergquelle bleiben vorerst unverändert bestehen (Plan und Reglement).

3.3 Die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone der Widlisbachquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: «Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf, Widlisbachquelle, Schutzzone, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV.072.144.201 vom 17. April 2018, Emch+Berger AG, Solothurn»

- Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für die Widlisbachquelle, vom 28. Januar 2020, SolGeo AG, Solothurn».

3.4 Auf die Beschwerde von Jürg von Wartburg, Lindenhof 52, 4522 Rüttenen, wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.3.3) teilweise nicht eingetreten. Im Übrigen wird sie abgewiesen.

Von den Verfahrenskosten von Fr. 1'800.00 werden Fr. 900.00 dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Im Übrigen gehen die Kosten zulasten der Staatskasse.

Der Kostenanteil des Beschwerdeführers ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'800.00 gedeckt und wird mit diesem verrechnet. Der Überschuss von Fr. 900.00 wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen respektive zur Leistung auferlegt.

3.5 Die in den Art. 3 bis 5 sowie Anhang 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Rüttenen ist gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ebenso hat sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer und -eigentümerinnen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.

3.7 Die Bürgergemeinde Langendorf hat innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Beschlusses die nicht mehr benötigten Grundwasserschutzzonen der Busletenquellen und der Heimslisbergquelle aufzuheben.

3.8 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Rüttenen auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Bürgergemeinde Langendorf vorzunehmen bzw. zu mutieren. Davon betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglementes. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn zur Mutation im Grundbuch Rüttenen.

3.9 Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 10‘030.00 zu bezahlen.

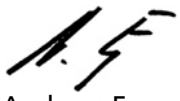

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Jürg von Wartburg, Lindenhof 52, 4522 Rüttenen**

Kostenvorschuss:	Fr.	1'800.00	(Fr. 900.00 von 1015004 / 054 auf
Anteil Verfahrenskosten:	Fr.	900.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr.	900.00	(aus 1015004 / 054)

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	10'000.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	10'030.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2021/207)
Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung
Bau- und Justizdepartement, cn (zur Rückerstattung)
Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.016.001), mit 1 gen. Dossier (folgt später), Abt. Boden, Abt. Wasserbau (3)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80052 und 4250015/45820)
Amt für Geoinformation (mit Antrag um Anpassung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte und Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**
Kantonale Finanzkontrolle
Kantonale Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit einem gen. Dossier (folgt später)
Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Bürgergemeinde Langendorf, Heimlisbergstrasse 24, 4513 Langendorf, mit 2 gen. Dossiers (folgen später) **(Einschreiben)**
Jürg von Wartburg, Lindenhof 52, 4522 Rüttenen **(Einschreiben)**
Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn; mit der Bitte um Anmerkung bzw. Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.8 des vorliegenden Beschlusses), mit 1 gen. Dossier (folgt später)
Amt für Umwelt, SO [nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Rüttenen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für die Widlisbachquelle der Wasserversorgung Langendorf»]